

**An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde**

- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Abteilung 6 -
- Fachbereich 02 / Bauamt Bremen-Nord - Referat 30 –

**ANLAGE Mobilitätsnachweis
nach § 9 Absatz 5 Nr. 3 BremBauVorIV
i.V.m. § 6 Absatz 4 Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz
der Stadtgemeinde Bremen (MobBauOG)**

- zum Bauantrag nach § 64 BremLBO
- zum Bauantrag nach § 63 BremLBO
- zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO

Bezeichnung des Baugrundstücks

Straße und Haus-Nr.

Plz, Ort

Flurstückskennzeichen (Bezirk / Flur / Flurstück)

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

Bauherr/in

Firma

Name, Vorname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon: Fax:

E-Mail (freiwillig):

Entwurfsverfasser/in

Firma

Name, Vorname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon: Fax:

E-Mail (freiwillig):

Vorhaben

1	genaue Bezeichnung des Vorhabens:	
2	Art des Vorhabens	Neubau Aufstockung, Ausbau, Umbau im Bestand Änderung / Nutzungsänderung im Bestand
3	Gebietszone nach § 2 i.V.m. Gebietszonenkarte <input type="checkbox"/> in Gebietszone I <input type="checkbox"/> in Gebietszone II <input type="checkbox"/> in Gebietszone III	

Schritt 1 - Ermittlung des rechnerischen Stellplatznormbedarfs nach §§ 4 und 5 MobBauOG

4	Art und Größe der Verkehrsquelle	Richtzahlen nach Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 für Stellplätze und Fahrradabstellplätze ¹	Stellplatznormbedarf Kraftfahrzeuge		Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze
			Vorhaben mit Gebietszonenreduktion nach § 5 Absatz 1	Vorhaben ohne Gebietszonenreduktion nach § 5 Absatz 2	

¹ separate Erläuterung, sofern die Ermittlung nach § 4 Absatz 3 MobBauOG erfolgt

5	<input type="checkbox"/> abzüglich Anzahl Stellplätze mit wechselseitiger Benutzung nach § 4 Absatz 4 mit Begründung			
6	Zwischensumme bei größtem gleichzeitigem Normbedarf			
7	Reduzierung des Stellplatznormbedarfs nach § 5 Absatz 1		<input type="checkbox"/> Reduktion um 40 % (Zonen I & II) <input type="checkbox"/> Reduktion um 20 % (Zone III)	
8	<input type="checkbox"/> abzüglich vorhandener Stellplätze und Fahrradstellplätze aus einer Vorgängernutzung <input type="checkbox"/> Nachweis der Herstellung durch Darstellung im Lageplan <input type="checkbox"/> Nachweis der damaligen Ablösung			
9	Zwischensumme 1: Rechnerischer Stellplatznormbedarf nach § 4 Absatz 5 MobBauOG (gerundet)	Kraftfahrzeuge	Fahrräder	
10	davon Kfz-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 8 Absatz 4 (4 %, bei Wohngebäuden mind. 1 Kfz-Stellplatz)			

Schritt 2 – Prüfung der Erfüllungspflicht nach § 3 MobBauOG

11	<input type="checkbox"/> eine Erfüllungspflicht nach § 3 Absatz 2 besteht nicht, weil durch Aufstockungen, Ausbau oder Umnutzungen von bestehenden Gebäuden zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden sollen <input type="checkbox"/> eine Erfüllungspflicht nach § 5 Absatz 3 besteht nicht, weil der rechnerische ermittelte Stellplatznormbedarf für Kraftfahrzeuge weniger als vier Stellplatzeinheiten beträgt <input type="checkbox"/> Schwellenwert von mindestens vier rechnerischen Stellplatzeinheiten ist erreicht, somit ist der Mobilitätsbedarf für Kraftfahrzeuge mit den Instrumenten nach § 6 zu erfüllen			
----	--	--	--	--

Schritt 3 – Erfüllung des Mobilitätsbedarfs nach § 6 MobBauOG

12	Der vorhabensbezogene Mobilitätsbedarf auf Basis des ermittelten Stellplatznormbedarfs wird erfüllt durch: <input type="checkbox"/> a) Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 MobBauOG <input type="checkbox"/> b) die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach § 8 MobBauOG <input type="checkbox"/> c) Ablösung von Stellplätzen nach § 10 MobBauOG <i>Hinweis: Der Mobilitätsbedarf kann kombiniert erfüllt werden. Legen Sie im Folgenden unter a) bis e) Ihre Nachweise dar.</i>			
----	---	--	--	--

a) Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 MobBauOG

13	Anzahl der Stellplatzeinheiten nach § 7 Absatz 1 <input type="checkbox"/> in Gebietszone I mindestens drei Viertel der Stellplatzeinheiten (Faktor 0,75) <input type="checkbox"/> in Gebietszone II mindestens die Hälfte der Stellplatzeinheiten (Faktor 0,50) <input type="checkbox"/> in Gebietszone III mindestens ein Viertel der Stellplatzeinheiten (Faktor 0,25), sofern der ermittelte Stellplatznormbedarf mindestens acht Stellplatzeinheiten beträgt <i>Hinweis: Anzahl Stellplatznormbedarf aus Zeile 9 multipliziert mit Faktor der entsprechenden Gebietszone aus Zeile 13</i>	Anzahl Kfz-Stellplatzeinheiten für Mobilitätsmanagement		
14	Rechnerischer Äquivalenzbetrag für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements nach § 10 in Euro			
		Ablösungsbetrag je Kfz-Stellplatz	Anzahl Kfz-Stellplätze	Betrag in EUR
	<input type="checkbox"/> Ablöseäquivalent Nichtwohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 1	<input type="checkbox"/> 18.600 € / Zonen I & II <input type="checkbox"/> 8.400 € / Zone III		
	<input type="checkbox"/> Ablöseäquivalent Wohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 2	<input type="checkbox"/> 12.600 € / Zonen I & II <input type="checkbox"/> 5.600 € / Zone III		
	Privilegiertes Ablöseäquivalent nach § 10 Absatz 2, der nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 erforderliche Abweichungsantrag sowie die erforderlichen Nachweise sind beigefügt. <input type="checkbox"/> Kulturdenkmal <input type="checkbox"/> Baulücke <input type="checkbox"/> geförderter Wohnungsbau <input type="checkbox"/> Ausbau, Aufstockung oder Nutzungsänderung im Bestand zu Nichtwohnzwecken	<input type="checkbox"/> 7.900 € / Zonen I & II <input type="checkbox"/> 3.500 € / Zone III		
15	Anteil und Äquivalenzbetrag für Mobilitätsmanagement	Summe Kfz-Stellplätze	Summe Betrag in EUR	

16	Zwischensumme 2: Äquivalenzbetrag für Mobilitätsmanagement <i>Hinweis: Summe Betrag aus Zeile 15 multipliziert mit dem Faktor 0,9</i>	Betrag in EUR		
17	geplante Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 Absatz 2 <input type="checkbox"/> ein ergänzendes Mobilitätskonzept ist beigefügt <input type="checkbox"/> Vorabstimmung der geplanten Maßnahmen mit der für das Mobilitätsmanagement zuständigen Stelle wurde bereits vor Einreichung des Bauantrages eingeleitet			
18	<input type="checkbox"/> die Mobilitätsmanagementmaßnahmen sollen nach § 7 Absatz 3 für mehrere Vorhaben gebündelt erfolgen („Pooling“)	Adresse der Vorhaben mit Az:		
19	Zulässiger Verzicht auf Mobilitätsmanagement <input type="checkbox"/> das Vorhaben liegt nach § 7 Absatz 1 Satz 2 im Ortsteil Blockland, Strom, Seehausen, Werderland, dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven oder einer sonstigen Außenbereichslage im Sinne des § 35 BauGB <input type="checkbox"/> es soll vollständig oder anteilig nach § 10 Absatz 3 von der wahlweisen Möglichkeit der Ablösung Gebrauch gemacht werden			Begründung Verzicht
b) Herstellung von Stellplätzen nach § 8 MobBauOG				
20	Zwischensumme 3: Verbleibender Anteil Kfz-Stellplätze - Realherstellung <i>Hinweis: Anzahl rechnerischer Stellplatznormbedarf der Zeile 9 abzüglich der Summe Kfz-Stellplätze von Zeile 15</i>	Kfz-Stellplätze zur Herstellung		
21	<input type="checkbox"/> es sollen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gebietszone I hergestellt werden. Der nach § 6 Absatz 2 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nummer 2 erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.			
		Anzahl Stellplätze	davon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen	
22	auf dem Baugrundstück			<input type="checkbox"/> Darstellung im Lageplan
23	nach § 8 Absatz 2 auf einem anderen geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung mit öffentlich-rechtlicher Sicherung			
24	Gesamtzahl aller nach § 8 Absatz 7 erforderlichen Laubbäume			<input type="checkbox"/> Darstellung im Lageplan
25	Nachweis der Ausstattung von Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur für Elektromobilität nach § 8 Absatz 8 Satz 2 MobBauOG i.V.m. Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18.03.2021 (BGBL. I. S. 354) <input type="checkbox"/> ist nach den Schwellenwerten des GEIG nicht erforderlich			
26	Ausstattung mit Leitungsinfrastruktur			<input type="checkbox"/> Darstellung im Lageplan
27	Errichtung von funktionsfähigen Ladepunkten			<input type="checkbox"/> Darstellung im Lageplan
c) Ablösung von Kfz-Stellplätzen nach § 10 MobBauOG				
28	<input type="checkbox"/> die Anzahl der Stellplätze soll entsprechend § 10 <u>vollständig</u> abgelöst werden <input type="checkbox"/> die Anzahl der Stellplätze soll entsprechend § 10 <u>anteilig</u> abgelöst werden			
29	<input type="checkbox"/> Es sollen notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 6 abgelöst werden. Der nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.			
		Ablösungsbetrag je Kfz-Stellplatz	Anzahl Kfz-Stellplätze	Ablösungsbetrag in EUR
30	<input type="checkbox"/> Ablösung Nichtwohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 1	<input type="checkbox"/> 18.600 € / Zonen I & II <input type="checkbox"/> 8.400 € / Zone III		
31	<input type="checkbox"/> Ablösung Wohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 2	<input type="checkbox"/> 12.600 € / Zonen I & II <input type="checkbox"/> 5.600 € / Zone III		
32	Privilegierte Ablösung nach § 10 Absatz 2, der nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 erforderliche Abweichungsantrag sowie die erforderlichen Nachweise sind beigefügt. <input type="checkbox"/> Kulturdenkmal <input type="checkbox"/> Baulücke	<input type="checkbox"/> 7.900 € / Zonen I & II <input type="checkbox"/> 3.500 € / Zone III		

	<input type="checkbox"/> geförderter Wohnungsbau <input type="checkbox"/> Ausbau, Aufstockung oder Nutzungsänderung im Bestand zu Nichtwohnzwecken			
33	Zwischensumme 4: Abzulösende Kfz-Stellplätze			
	<i>Hinweis: Summe der Zeilen 30 bis 32</i>			

d) Erfüllung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen nach § 9 MobBauOG

34	<input type="checkbox"/> Die notwendigen Fahrradabstellplätze werden vollständig auf dem Baugrundstück hergestellt. Eine Darstellung erfolgt im Lageplan.			
35	<input type="checkbox"/> Die notwendigen Fahrradabstellplätze sollen ausnahmsweise auf einem anderen Grundstück hergestellt oder abgelöst werden. Der nach § 13 Absatz 2 Nummer 6 erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.			
36	Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze nach § 11 MobBauOG <i>Hinweis: bitte sowohl Anzahl als auch Ablösebetrag eintragen</i>	<input type="checkbox"/> 1000 € / Zone I & II <input type="checkbox"/> 400 € / Zone III		

e) Weitere beantragte Abweichungen nach § 13 MobBauOG

37	<input type="checkbox"/> Es werden nach § 13 weitere Abweichungen vom MobBauOG beantragt. Der nach § 13 i.V.m. § 67 BremLBO erforderliche Abweichungsantrag ist beigefügt.			
----	--	--	--	--

Zusammenfassung: Gesamtübersicht zur Erfüllung des Mobilitätsbedarfs

		Kfz-Stellplatz(-äquivalent)	Betrag in EUR
38	Rechnerischer Stellplatznormbedarf nach § 4 MobBauOG <i>Hinweis: Eintrag der Summe aus Zeile 9</i>		
39	Anteil für Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 MobBauOG <i>Hinweis: Eintrag der Summe Kfz-Stellplätze aus Zeile 15 und Summe Betrag in EUR aus Zeile 16</i>		
40	Anteil real herzustellender Kfz-Stellplätze nach § 8 MobBauOG <i>Hinweis: Eintrag der Summe aus Zeile 20</i>		
41	Anteil abzulösender Kfz-Stellplätze nach § 10 MobBauOG <i>Hinweis: Eintrag der Summe aus Zeile 33</i>		
42	Abweichende Anzahl Kfz-Stellplätze für die Realherstellung <i>Hinweis: Sofern nach öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässig</i>		

Ort, Datum	Unterschrift Bauherr/in bzw. Bevollmächtigte/r
------------	--

Anlagen:

- Mobilitätskonzept (inkl. Kommunikationskonzept) - formlose Beschreibung
- Lageplan (inkl. Verortung der Mobilitätsangebote, wenn zutreffend)
- Nachvollziehbare Ermittlung der für die Stellplatzpflicht notwendigen Parameter nach Richtzahlentabelle (Flächenberechnung o.ä.)

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung² zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Fachbereich 02 / Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger

² Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.